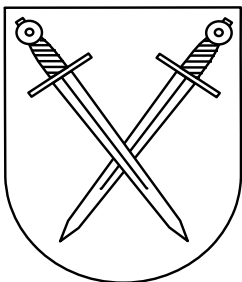


08/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

16.04.2003

Inhalt	Seite
44. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	81
45. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" - Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	82
46. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwerte für das Jahr 2001	84
47. III. Nachtrag vom 27.03.2003 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999	85
48. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2001 des Sondervermögens Bäder Schwerte	87
49. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Geisecker Talstraße" - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	89
50. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Zum Wellenbad/In der Krümmde" Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Wellenbad/Krümmde" - Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 BauGB - Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB	91



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

44.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 168 606**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“

- Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 13.03.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte den Aufstellungsbeschluss vom 07.03.2001 zum Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ aufgehoben und gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beschluss zum erweiterten Geltungsbereich ersetzt.

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt östlich und westlich des Alten Dortmunder Weges in Schwerte in einem Abstand von ca. 300 m südlich der Autobahn A 1 Köln-Bremen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 83 dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet bereits Wohnbaufläche dar, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Wohnbebauung geschaffen werden. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die Planungsabsichten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ und stellt diese in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zu dieser Veranstaltung lädt die Stadt Schwerte am

Montag, 28.04.2003, 19.00 Uhr

in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstrasse 31, 58239 Schwerte, ein.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/167
Schwerte, 31.03.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

46.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2001 liegt in der Zeit vom 22.04.03 bis 06.05.03 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, Zimmer 107, öffentlich aus.

Schwerte, 27.03.03

Böckelühr

**III. Nachtrag vom 27.03.2003
zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte am 26.03.2003 folgenden III. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 erhält folgende Fassung:

Es wird ein **Ältestenrat** gebildet.

Mitglieder sind

- a) der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter
- b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden
bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende.

Ratsmitglieder, die aufgrund des Wahlergebnisses keinen Fraktionsstatus erlangt haben, können beigezogen werden.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit
- Krisenmanagement
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen
- Besprechung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen.

§ 2

§ 3 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 erhält folgende Fassung:

(1) Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss.

Er entscheidet über:

1. die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW dem Rat vorbehalten sind, nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden oder in denen ein Fachausschuss als Werksausschuss vor berät,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind.
Für den Fall, dass der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. der Hauptsatzung
6. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss
7. Teilentwicklungspläne, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist
8. Steuerung der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen
9. Einstellung von Fachbereichsleitern, soweit nicht Wahlbeamte
10. Angelegenheiten der Gleichstellung

Er berät vor:

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden
2. die Haushaltssatzung
3. Gebühren und Entgelte
4. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind

6. Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement)
7. Grundsätze von Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen
8. Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen
9. Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung)
10. das Budget seines Fachbereichs
11. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

Er ist zu informieren über:

1. Rechtsstreite grundsätzlicher Bedeutung bei
 - einer Vielzahl von Einzelfällen
 - stadtentwicklungspolitischer Bedeutung
 - erheblichen finanziellen Auswirkungen
2. **Aufträge:**
 - Bauleistungen ab 100.000,00 €
 - Lieferungen ab 50.000,00 €
 - Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000,00 €

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 €
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000,00 €
- Niederschlagungen ab 50.000,00 €

Beteiligungskonferenz:

Vierteljährlich Durchführung einer Beteiligungskonferenz mit Geschäftsführern der städtischen Gesellschaften bzw. mit dem Vorständen der städtischen Anstalten öffentlichen Rechts.

§ 3

Der III. Nachtrag vom 27.03.2003 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 27.03.2003 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. III. Nachtrag vom 27.03.2003 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 stimmt mit dem am 26.03.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.03.2003

Böckelühr
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2001 des Sondervermögens Bäder Schwerte**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2001 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001:

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2001 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden – vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Bezirksregierung Arnsberg bzw. die Landesprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i. V. m. § 8 der Betriebssatzung für das Sondervermögen Bäder Schwerte festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2001 beträgt 34.363.388,34 DM.

2. Verlustabdeckung:

Der nach Berücksichtigung der bereits abschlagsweise durch die Stadt Schwerte gezahlten Verlustabdeckungen in Höhe von 784.600,- DM verbleibende Jahresverlust in Höhe von 909.715,70 DM ist mit der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 302.360,30 DM sowie mit der allgemeinen Rücklage in Höhe von 607.355,40 DM zu verrechnen.

3. Entlastung der Werkleitung:

Der Werkleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

4. Kapitaleinlage:

Der im Wirtschaftsjahr 2001 als allgemeine Kapitaleinlage durch die Stadt Schwerte bereitgestellte Betrag in Höhe von 1.699.800,- DM ist in die allgemeine Rücklage des Sondervermögens Bäder einzustellen und zur Finanzierung der im Wirtschaftsjahr 2002 an die Stadt Schwerte Holding GmbH gezahlten Kapitaleinlagen heranzuziehen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG

hat am 10.01.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage

Hilligweg“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NW i. V. m. § 26 EigVO NW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom **17.04.03** bis **29.04.03** im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 112, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von montags bis freitags zur Einsichtnahme aus.

Sondervermögen Bäder Schwerte

Der Werkleiter

In Vertretung

Kleff

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 09.04.2003 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Gebiet des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke.

Die erste zu ändernde Fläche liegt im Nordwesten des Plangebietes. Die Fläche für Gemeinbedarf / Kindergarten wird erweitert. Zusätzlich werden im Bereich der Hofanlage Spaemannshof Baugrenzen des Hofnebengebäudes nach Osten verschoben. Entsprechend wurde hier der Geltungsbereich dieses Teils der 1. Änderung aufgeweitet.

Die zweite zu ändernde Fläche betrifft Wohnbaufläche im östlichen Bereich des Plangebietes.

Die genauen Abgrenzungen der beiden zu ändernden Flächen ist auf dem Übersichtsplan auf Seite **90** dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom 29.04. bis einschl. 28.05.2003 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/157
Schwerte, 11.04.03
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“**

- Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 BauGB
- Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 19.02.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte den Beschluss für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wellenbad / In der Krümmde“ gefasst und dem Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt.

Gleichzeitig hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, das Satzungsverfahren für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

In seiner Sitzung am 09.04.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der Geltungsbereich beider Verfahren ist identisch. Er liegt im Ortsteil Geisecke; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 92 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben eines Investors, im Ortsteil Geisecke auf einer z.Zt. als Acker genutzten Fläche angrenzend an das bereits bebaute Gewerbegebiet „An der Silberkuhle“ zukünftig weiteres Gewerbe anzusiedeln. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans für einen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 liegt seitens des Vorhabenträgers vor (Gemarkung Geisecke, Flur 1, Flurstücke 55 und 58).

Ein nördlich an die genannten Flurstücke angrenzender Bereich, der außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans liegt (Flurstück 54), wird gem. § 12 Abs. 4 BauGB mit in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Beabsichtigt ist, hier ebenfalls Gewerbegebiet festzusetzen und die Erschließung für diesen Teilbereich zu sichern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt derzeit Fläche für die Landwirtschaft für den o.g. Geltungsbereich dar. Im Parallelverfahren ist daher die Darstellung im Flächennutzungsplan in gewerbliche Bauflächen zu ändern.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Die Entwürfe der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Erläuterungsbericht und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 mit seiner Begründung liegen in der Auslegungsfrist vom 29.04. bis einschl. 13.05.2003 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/53
Az.: 61-26-04/9
Schwerte, 11.04.03
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge